

§ 15

- (1) Die verzeichnisführende Behörde (§ 14 Abs. 1) hat für jede Straßenklasse ein eigenes Bestandsverzeichnis zu führen, in das die Straßenzüge aufzunehmen sind, die in ihrem Amtsbereich liegen.
- (2) Führt eine Straße über den Amtsbereich (Gemeindegebiet, Amtsbereich der Kreisverwaltungsbehörde) hinaus, so ist sie von der Grenze als eigener Straßenzug mit besonderer Bezeichnung und Nummer zu behandeln.
- (3) Die Karteblätter sind fortlaufend zu numerieren.